



N^{ro}. 132.

Dienstag den 3. November

1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1367. (3) Sub. Nr. 23580.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
— Erneuerung des Verbotes im Auslande zu studieren. — Um dem Unfuge wirksam zu steuern, nach welchem Knaben und Jünglinge gegen das allerhöchste Verbot im Auslande zu studieren, von Aeltern und Vormündern an ausländische Studien-Anstalten gesendet werden, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschliessung vom 27. Julius d. J., zu befehlen geruhet, daß im Auslande erworbene Studienzeugnisse für Inländer gar nicht zu gelten haben, und daß ein inländischer Jüngling, welcher solche Studienzeugnisse beibringt und studieren wil, das Studium vom Anfange zu beginnen und ordentlich ohne Abkürzung und Zusammenziehung fortzusetzen hat. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge der hohen Studienhofcommissions-Decrete vom 3. August und 3. October d. J., Zahl 4016 und 4846, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 19. October 1829. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 1368. (3) Nr. 165. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirk Capo d'Istria, gelegenen Realitäten. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 29. July d. J., Nr. 738, wird am 24. November 1829, und nöthigenfalls in den darauffolgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Padena, Bezirk Pirano gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: — 1.) Der kleine Garten in Pa-

dena, im Flächenmaße von 23 $\frac{1}{2}$ Quadr. Klafter, geschätzt auf 4 fl. 15 fr. — 2.) Der Ackergrund in Contrada Mladaz, im Flächenmaße von 519 Quadr. Kl., geschätzt auf 38 fl. 25 fr. — 3.) Der Ackergrund in Contrada St. Catharina, im Flächenmaße von 863 Quadr. Kl., geschätzt auf 76 fl. 35 fr. — 4.) Der Ackergrund in Contrada Valdernigo, im Flächenmaße von 1 Joch, 335 Quadr. Kl., geschätzt auf 47 fl. 15 fr. — 5.) Der Wiesengrund in Contrada Valdernigo, im Flächenmaße von 1128 Quadr. Kl., geschätzt auf 127 fl. — 6.) Der Weidegrund mit Oliven in Contrada Cernize, im Flächenmaße von 93 Quadr. Kl., geschätzt auf 26 fl. 50 fr. — Diese Realitäten werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um den begesetzten Fiscalpreis ausgebaut und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde bebringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeyplassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution

wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die diesfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur folgenden oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbepläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. — Triest am 2. October 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subermial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1369. (3) Nr. 165. St. G. B. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Capo d'Istria, gelegenen Realitäten. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 29. July d. J., Nr. 737, wird am 25. November 1829, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Rachitovich, Bezirk Capo d'Istria, gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: 1.) Ein oder Ackergrund in Contrada sotto la strada, im Flächeninhalte von 1004 Quadr. Klafter, geschätzt auf 88 fl. 25 kr. — 2.) Ein oder Ackergrund in Contrada sotto la strada, im Flächeninhalte von 1146 Quadr. Kl., geschätzt auf 110 fl. 45 kr. — 3.) Ein Wiesengrund in Contrada Supriza, im Flächenmaße

von 3 Joch, 504 Quadr. Kl., geschätzt auf 208 fl. 30 kr. — 4.) Ein Wiesengrund in Contrada Supriza, im Flächenmaße von 1275 Quadr. Kl., geschätzt auf 50 fl. 25 kr. — Diese Realitäten werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgebaut und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebringern lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die diesfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur folgenden oder früheren Berichtigung

gung des Rauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 2. October 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1372. (3) Nr. 11768.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Eröffnung des hochlöblichen k. k. Landes-Guberniums vom 19., Empfang 22. d. M., Zahl 23673, hat die k. k. Steyerm. illyr. k. k. Zollgefallen-Administration zu Grätz zur Einhebung der neuen allgemeinen Verzehrungssteuer, von dem in die Hauptstadt Laibach eingeführt werdenden steuerbaren Gegenständen, sieben Linienämter, nämlich: an der Wiener, Triester, Carlstädter, St. Peter, Pollana, Klagenfurter Linie, und am Frochtplatz, dann drei Bolletantenämter am Stadtwalde, am Rukthale und an der Sonnegger Linie, aufzustellen befunden; welche mit 1ten des kommenden Monats November l. J. in ihre volle Amtswirkung treten werden. — Um Gefällsbevortheilungen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist zugleich die Aufstellung nachstehender Verbottafeln, die mit der Aufschrift: „Für Verzehrungs-steuerbare Gegenstände verbotene Wege“ bezeichnet sind, angeordnet worden, und zwar: 1tens. Auf dem Wege zwischen der Wiener und Klagenfurter Strasse; 2tens. Auf den vier Feldwegen in der Linie von St. Christoph nach Udmath; 3tens. Auf dem Wege zwischen der Kaserne und dem Laibachflusse; 4tens. Auf dem sogenannten Kroisenegger Stradon, und 5tens. Auf dem Seitenwege im Stadtwalde. — Hiebei versteht es sich von selbst, daß hier nur die bekanntesten Nebenwege aufgezählt sind, und überhaupt auf allen wie immer Namen habenden Seitenwegen oder Fußsteigen das Betreten des städtischen Pomeriums mit verzehrungssteuerbarpflichtigen Gegenständen verboten ist. — Was hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß um sowohl das städtische Publicum, als auch die fremden Verkäufer vor Nachtheil zu warnen, man dieselben bei dieser Gelegenheit auf die Strafbestimmungen des hohen Gubernial-Circulars, addo. Laibach den 26. Juny d. J.,

Zahl 1371, S. 32 und 49, dann namentlich auf den S. 39, Lit. d., welcher von der Einfuhr über die Linie der Stadt Laibach handelt, aufmerksam mache. — Schlußlich wird erinnert, daß bei dem angenommenen Grundsätze, wonach bei den durch Linienämter geschlossenen Städten nicht durch zufällige Standpuncte der Linienämter, sondern die Pomerialgränze der Stadt die Verpflichtung zur Bezahlung der allgemeinen Verzehrungssteuer entscheidet, alle bis zur äußersten Gränze des Stadtgebietes befindlichen Häuser, als zur Stadt gehörig, auch dem für die Stadt bestehenden Tariffe unterliegen, folglich die Bewohner derselben gehalten seyn, ihre steuerbaren Eingangsproducte zum nächsten Linien- oder Bolletantenamte zur Amtshandlung zu stellen. Uebrigens wird, um auch rücksichtlich der städtischen Pomerialgränze allen Irrungen zu begegnen, eine genaue und detaillirte Beschreibung derselben in Kürze nachträglich bekannt gemacht werden. — Vom k. k. Kreisamte Laibach am 25. October 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1366. (3) Nr. 6931.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. André Xaver Repeschitz, als Käufer des in die Paul v. Frankensfeld'sche Gantmasse gehörig gewesenen Hauses in Laibach, Nr. 17, in der Stadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des Abtheilungs-Protocolls vom 29. März, praenot. 9. August 1794, auf das in Laibach, sub Cons. Nr. 17, in der Stadt gelegene Haus, aufgenommen in Sachen der Antonia v. Schildensfeld, wider Dr. Paul v. Frankensfeld, wegen 2700 fl. und 4 o/o Zinsen, hievon gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Forderung pr. 2700 fl. und 4 o/o Zinsen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. André Xaver Repeschitz, das obgedachte Abtheilungs-Protocoll vom 29. März 1794, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 17. October 1829.

Äentliche Verlautbarungen.

3. 1381. (2)

Licitations = Ankündigung.

Das kaiserl. königl. Ober-Commando der Kriegs- Marine macht allgemein bekannt: daß am 30. des künftigen Monats Novem- ber um 11 Uhr Vormittags, in dem ge- wöhnlichen Saale des k. k. Marine- Arsenal's in Venedig die Versteigerung über die an dem Bestbietenden zu überlassende Lieferung von rohen Hanf für das Militärjahr 1830, und zwar: auf das Quantum von 400000 Pfund, welches sich aber nach Maßgabe des Bedarfs der k. k. Marine, allenfalls bis auf 600000 Pfund erstrecken kann, statt haben wird.

Der zu liefernde Hanf muß von der bes- sten auserlesenen Qualität seyn, und alle die Eigenschaften haben, welche ihn zur Erzeugung der Schiffstaue tauglich machen, auch ist in dieser Lieferung jene Quantität von feinerem Hanf einbegriffen, welche im Laufe des ob- besagten Jahres zur Erzeugung von Marlien und andern Sorten von Schiff- Garn ersor- derlich seyn könnte.

Die Licitation dehnt sich auf vier ver- schiedene Hanf- Gattungen aus, und über ei- ne jede derselben wird eine eigene Versteige- rung gehalten; diese Gattungen sind:

- a.) Bologneser Hanf.
- b.) Ferareser do.
- c.) Ungarischer do.

d.) Inländischer Hanf aus den österr- reichisch-italienischen Provinzen, und es wird nach der Versteigerung jene Gattung gewählt werden, welche dem Dienst der Marine und dem Vortheil des Avaras am besten entspre- chen wird; allenfalls könnte die Lieferung von 400000 Pfund auch auf mehrere Gattungen zerfallen, wenn eine solche Abtheilung höhe- ren Ortes genehmigt werden sollte.

Um zu der Versteigerung zugelassen zu werden, haben die Theilnehmer die nachbe- nannten Beträge als Reugelder bey dem k. k. Marine- Rath im Varen zu erlegen, als:

Zu der Versteigerung des Bologneser Hanf 1800 fl. Conv. Münze.

Zu der Versteigerung des Ferareser Hanf 1500 fl. Conv. Münze.

Zu der Versteigerung des Ungarischen Hanf 1200 fl. Conv. Münze.

Zu der Versteigerung des Inländisch- Italienischen Hanf 1500 fl. Conv. Münze.

Für denjenigen Lieferungs- Contract wel- cher die Genehmigung der hohen Behörde er-

halten wird, hat der Bestehet die nachstehen- de festgesetzte Caution zu entrichten, welche mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften auch in Staatspapieren nach deren Cours an- genommen wird, nämlich:

Für den Lieferungs- Contract auf Bo- logneser Hanf 5400 fl. Conv. Münze.

Für den Lieferungs- Contract auf Fera- reser Hanf 4400 fl. Conv. Münze.

Für den Lieferungs- Contract auf Unge- rischen Hanf 3500 fl. Conv. Münze.

Für den Lieferungs- Contract auf In- ländisch- Italienischen Hanf 4500 fl. E. M.

Wenn die Lieferung von 400000 Pfund in mehrere getheilt werden sollte, wie oben angemerkt worden, so wird auch die Con- tract's- Caution nach Verhältniß bemessen werden.

Alle übrigen Lieferungs- Bedingungen sind in der gedruckten Kundmachung vom 6. Oc- tober 1829, S. 2115 festgesetzt, und diese ist bey dem k. k. Militär-Commando in Laibach zur Richtschnur der Konkurrenten ersichtlich.

Venedig am 20. October 1829.

Der Oberkommandant der k. k. Marine:
Amilcar Marquis Paulucci,
Contre- Admiral.

Der Oberverwalter und öconomische Referent
des k. k. Arsenal's:
Joh. Franz Edler v. Zanetti.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1370. (3)

Unterzeichneter bringt hiermit zur allge- meinen Kenntniß, daß er den mittelst Verord- nung des löblichen k. k. Kreisamtes Neustadt vom 30. März l. J., Nr. 2882, zur allge- meinen Wissenschaft bekannt gegebenen Aufent- halt zu Lichtenwald am Savefluß verlassen, und nunmehr nach hoher Bewilligung des Stadt- Magistrates Laibach vom 24. October 1829, zu Laibach am alten Markt, Nr. 148, aufgeschlagen habe, und nicht nur mit der Be- handlung der Augenkrankheiten und deren Ope- rationen, sondern auch Zahnreparationen, selbst mit Reinigen der Zähne, Wegfeilen krank- hafter Stellen, Binden, Blombiren, Einsetzen derselben, Verfertigungen künstlicher Gebisse u. dgl. sich beschäftige; wie auch die Chirurgie und Geburtshülfe ausübe, wovon den wahr- haft Armen unentgeltlich Hülfe geleistet wird.
Ordinationsstunde ist von 11 bis 1½ 1 Uhr Nachmittag.

Joseph Kladnig,
Magister der Augenheilkunde,
Wund- und Geburtsarzt.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1397. (1) Nr. 2378.

C i r c u l a r e

des kais. k. Königl. iadr. Guberniums. — Der Salzhandel wird auch in Böhmen freigegeben, und der Impost auf das in Istrien und Militär-Kroatien angekaufte Salz wird festgesetzt. — Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 6. d. M., haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß der Salzhandel vom 1. November d. J. angefangen, auch im Königreiche Böhmen, so wie in den übrigen deutschen Provinzen freigegeben werde. — Ferner wurde mit hohem Finanz-Ministerial-Decrete vom 26. September l. J. bestimmt, daß der Impost, welcher von dem in Istrien und in Militär-Kroatien angekauften Salze bey dem Uebertritte über die steyerische und iadr. Gränze zu entrichten ist, vom 1. November laufenden Jahres angefangen, — für das in Fiume und Ducari angekaufte Salz, wenn es nach Istrien und Steyermark gebracht wird, im Betrage von einem Gulden sechzehn Kreuzern pr. Zentner, für das in Zengg und Carlspago erkaufte, und nach Istrien und Steyermark gebrachte Salz von einem Gulden vier und fünfzig Kreuzern, endlich für das, in Capo d'Istria und Pirano erkaufte, und in das Triester Gebiet oder nach Istrien und Steyermark versührte Salz von zwey Gulden und vier Kreuzern eingehoben werden wird. — Diese Verfügungen werden im Nachhange zu dem Circulare vom 13. l. M., Zahl 23,132, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. October 1829. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1386. (1) Nr. 7011.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Urban Ischerne, und dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Erdicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Johann Komar, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des Schuldscheines, ddo. 20. Juny 1799, von Johann Utschack auf Urban Ischerne, lautend pr. 320 fl. D. W., intabulirt am 28. Juny 1799, auf den dem Laibacher Magistrate, sub

Rect. Nr. 55 1/4, richtiger 55 dienstbaren zwey Drittheil Wiesantheile eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung angesucht, die auf den 25. Jänner 1830 um 9 Uhr Früh vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Urban Ischerne und desselben Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Urban Ischerne und desselben unbekannte Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 20. October 1829.

Z. 1387. (1) Nr. 6955.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt-gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Lusner, als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Kinder, als Dr. Joseph Lusner'schen Universalerben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der über die an Valentin Pegam lautende 6 o/o Zwangsdarlehens-Obligation, ddo. 15. July 1809 pr. 200 fl., Nr. 21, und über den an das Gut Sello, pro dominicali et rusticali lautenden Zwangsdarlehensschein, ddo. 11. März 1806 pr. 196 fl. 30 kr. ausgefertigten und angeblich in Verlust gerathenen zwey Empfangsbesätigungen, ddo. 24. October 1826 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Lusner, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach den 24. October 1829.

(Z. Amts-Blatt Nr. 132. d. 3. November 1829.)

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1385. (1) Nr. 259.

Haber = Licitations = Ankündigung.

Das hochlöbl. k. k. Oberstaatsmeisterrath hat mit Decret vom 23. October 1829, Nr. 2922, eine neuerliche Haber = Licitation abzuhalten angeordnet.

Die Bedingungen, nach welchen für das k. k. Karster Hofgestüttamt der, im Militär-Jahr 1830 erforderliche Haber von 8000 R. De. gestrichenen Mehen einzuliefern wäre, bestehen:

1ten. Die Qualität des Habers wird folgendermaßen festgesetzt, und zwar: muß derselbe vollkommen trocken, nicht genezt oder genäht, vom Staube rein, dickdrüsig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder Mehen im Netto = Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2ten. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in nachfolgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

nach Lippiza:

500 Mehen vom 14. bis mit Ende December 1829;

nach Pröstraneg:

500 Mehen vom 14. bis mit Ende December 1829;

nach Lippiza:

500 Mehen vom 2. bis mit 20. Jänner 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mehen vom 2. bis mit 20. Jänner 1830;

nach Lippiza:

500 Mehen vom 21. Jänner bis mit 7. Hornung 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mehen vom 21. Jänner bis mit 7. Hornung 1830;

nach Lippiza:

500 Mehen vom 8. bis mit 25. Hornung 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mehen vom 8. bis mit 25. Hornung 1830;

nach Lippiza:

500 Mehen vom 26. Hornung bis mit 15. März 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mehen vom 26. Hornung bis mit 15. März 1830;

nach Lippiza:

500 Mehen vom 16. März bis mit 2. April 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mehen vom 16. März bis mit 2. April 1830;

nach Lippiza:

500 Mehen vom 3. bis mit 20. April 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mehen vom 3. bis mit 20. April 1830;

nach Lippiza:

500 Mehen vom 21. April bis mit 8. May 1830;

nach Pröstraneg:

500 Mehen vom 21. April bis mit 8. May 1830.

3ten. Hat der Lieferungs = Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verföhren, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestüttamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4ten. Wird am 23. November 1829 bei der k. k. Adelsberger Bezirks = Obrigkeit um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende einzelne Qualitäten eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, bei welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot schriftlich zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestüttamtes eine, aus dem Preis = Anbote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Percent entfallende Cautio n entweder im Baren, oder in k. k. Staats = Schuldverschreibungen nach dem letzt bekann ten Wiener Börse = Course, oder mittelst Hypothekar = Instrumenten zu erlegen hat.

5ten. Nach beendeter Licitation werden jenen Lieferungslustigen, welche keine Haber = Parthie erstanden haben, die eingelegten Cautio nen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche bei einer oder mehreren Par thien die Mindestbieter verblieben sind, nach dem Erstehungspreise zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Cautio n soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestüttamt im Falle, als der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festge setzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in dem Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs = Ueber nehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestüttamt auch mit seinen anderweitigen, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6ten. Sollte ein Lieferungs = Ueberneh mer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Cautio n beabsichten, so wird dem selben gestattet, von dem übernommenen Ha ber = Quantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum Haber und die Cautio n im Baren, in k. k. Staats = Schuldverschreibun gen und in Hypothekar = Instrumenten so lan ge von dem k. k. Hofgestüttamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haberparthie voll kommen eingeliefert ist.

7tenß. Der Mindestanbieter einer oder mehreren Haberparthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt erst dann, wenn nach Verkauf von längstens 14 Tagen die Ratification des hochlöbl. k. k. Oberstaatsmeisterrates erfolgt. Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestanbieter unter Zurückstellung der eingelegten Cautio seiner Verpflichtung enthoben.

8tenß. Die Einlieferung einer übernommenen Haber-Parthie kann binnen dem bezeichneten Termin ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Uebernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9tenß. Jenes Haber-Quantum, welches ein Lieferungs-Uebernehmer als Cautio eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Beichtigung der übernommenen Parthie bezahlt werden.

10tenß. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der nächsten Bezirks-Obrigkeit zu unterziehen.

11tenß. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haber-Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

Von dem k. k. Kaiser Hofgestütamte
Lippiza am 29. October 1829.

Z. 1388. (1)

Eröffnung der Gewerbs-Industrie-Schule.

Von Seite des Directorats der philosophischen Studien am hiesigen k. k. Lyceum, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbsindustrie-Schule für Künstler und Handwerker am 8. künftigen Monats November im Hörsaale der Physik, und der damit verbundene Zeichnungsunterricht für Künstler und Handwerker im Zeichnungssaale eröffnet, und alle Sonn- und Feiertage durch das ganze Jahr, und zwar der Unterricht der Gewerbsindustrie-Schule von 10 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags; der Zeichnungsunterricht aber ebenfalls an allen Sonn- und Feiertagen von 8 bis 10 Uhr Vormittags fortgesetzt werden wird.

Die diesfällige Einschreibung geschieht beim Herrn Johann Kersnik, Professor der Physik und der Gewerbsindustrie-Schule, und beim Herrn Vincenz Dorfmeister, Professor der Zeichenkunst.

Laibach den 30. October 1829.

Z. 1382. (2)

Nr. 799.

In Folge Verordnung der hochlöbl. k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 24. d. M., Z. 8253, wird hiermit bekannt gemacht, daß:

- a.) die Stelle des Deconomie-Controllors mit einem Jahresgehalt von 600 fl. und mit 120 fl. Quartiergeld, gegen Erlag einer Cautio von 800 fl.; und
- b.) des Accessisten mit dem Jahresgehälter von 300 fl. und mit dem Quartiergelde von 100 fl.;

2tenß. bei der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung selbst:

- c.) eine Kanzlisten-Stelle mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld, dann
- d.) zwei Kanzley-Accessistenstellen, jede mit 300 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld; und

3tenß. bei der k. k. obersten Hofpostamts-Cassa in Wien:

- e.) eine Accessisten-Stelle mit 400 fl. Besoldung und 80 fl. Quartiergeld, gegen Erlag einer Dienst-Cautio von 400 fl.

zu besetzen sey, und daß jene hiesländigen Individuen, die sich um eine oder die andere dieser Dienststellen zu bewerben wißens seyn möchten, ihre an die hochlöbl. k. k. oberste Hofpostverwaltung zu stiftirenden Gesuche längstens bis letzten November 1829 bei der gefertigten Provinzial-Ober-Postverwaltung einzureichen, und derselben ihren Tauf- oder Geburtschein, dann glaubwürdige Zeugnisse über gute Sitten, über Sprach- und jene Kenntnisse, die für die angesuchte Stelle erforderlich sind, beizuschließen haben.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung
Laibach den 27. October 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 3. 1029. (1)

Nr. 499.

Amortisations-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Legar, als Erbkäufer der Jacob Schmeidischen Hube zu Oroglje, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen

auf der, der Staatsherrschaft Pack, sub Urb. Nr. 2115/2117, dienstbaren ganzen Hube, zu Gunsten der Mina Bolauz, verehelichten Schmeid, intabulirten Ehevertrags, ddo. 12. Jänner 1809, intabulato 26. November 1817, pr. 650 fl. sammt Naturalien, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf die gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnn der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Gesuchstellers dieselbe respective das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 20. Juny 1829.

Z. 1374. (3)

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem mit Ende d. M. die Verwaltung des Bezirkes Neumarkt von der Herrschaft Neumarkt an die Herrschaft Radmannsdorf übergeben wird, so findet sich die Bezirksherrschaft Neumarkt veranlaßt, hiemit alle jene Partheien, welche irgend einige Ansprüche an die hierortige Steuerbezirks-Waisendepositen- oder Vorspannskasse haben sollten, aufzufordern, diese Ansprüche bis 7. November l. J. anzumelden und zur Liquidation zu bringen, widrigens später kein Bedacht darauf genommen werden wird.

Bezirks-Herrschaft Neumarkt am 24. October 1829.

Z. 1371. (3)

Nr. 1339.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, vermöge der Verordnung von 10. October d. J., Zahl 6828, die öffentliche Versteigerung der zur Verlassmasse des verstorbenen Herrn Voceal-Bibliothekars, Mathias Kallister, gehörigen, und der Staatsherrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 311, unterthänigen Viertelhuben zu Prislouza bei Slavina, sammt den Häusern Nr. 4 und 11, im Dorfe Slavina, bewilliget worden.

Zu diesem Ende wird ein einziger Feilbietungstermin, und zwar: auf den 23. November l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Slavina mit der Wirkung anberaumt, daß vorgenannte Realitäten, wovon das Haus Nr. 4, auf 89 fl., das gleich daneben befindliche nebst Hausgarten auf 277 fl. 20 fr., endlich die Viertelhuben auf 1039 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzt sind, bei dieser Licitation

auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbieter werden hintangegeben werden.

Die Licitations-Bedingnisse stehen den Kauflustigen in der Gerichtskanzley dieser Staatsherrschaft täglich zur Einsicht frey.

Bezirksgericht Adelsberg den 25. October 1829.

Z. 1240. (3)

ad Nr. 1867.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dominik Kovere von Ubelstu, wegen ihm schuldigen 400 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joh. Trost von Podrage eigenthümlichen, daselbst belegenen, und auf 851 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: 3/4 Hube der Haasberger-Gült, Acker und Weingarten u Peschenzach der Pfarrhofgült Wipbach, und Weingarten pod Oskurshio, dann Bratne genannt, dem Gute Rossenegg dienstbar, im Wege der Execution gewilliget, auch hierzu drei Feilbietungstermine, nämlich: für den 21. October, 21. November und 21. December d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Podraga mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen. Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach den 22. July 1829.

Anmerkung. Bei der am 21. October d. J. abgehaltenen ersten Versteigerung ist kein Stück an Mann gebracht worden.

Z. 1384. (2)

Der Unterzeichnete, dem unterm 13. September 1827, Nr. 19898, mittelst hoher Gubernial-Verordnung die gnädige Erlaubniß erteilt ward, Privat-Unterricht in der französischen und englischen Sprache zu geben, hat die Ehre hierdurch bekannt zu machen, daß mit dem Beginn des Schuljahres der gewöhnliche Cursus dieser beiden Sprachen wieder eröffnet wird. Jede Sprache wird in drei wöchentlichen Lehrstunden vorgetragen, und das Honorar dafür ist monatlich 2 fl. C. M.

Diejenigen, die daran Theil zu nehmen wünschen, belieben sich in meiner Wohnung, Deutsche Gasse, Nr. 183, im ersten Stock, täglich bis 9 Uhr Früh vormerken zu lassen, und das Nähere zugleich zu erfahren. Einzelne Privatsunden werden mit 20 fr. C. M. für jedes Billet honorirt.

Carl Schweder,
Sprachlehrer.